

Benützungsreglement vom Unterrichtshaus

Grundsätze

Das Unterrichtshaus dient in erster Linie der Evangelischen Kirchgemeinde Bussnang. Es steht für Veranstaltungen, die mit dem Leben der Kirchgemeinde in direkter Beziehung stehen, zur Verfügung. Ausserkirchliche Veranstaltungen, die gemeinnützige oder kulturelle Zwecke verfolgen und der Volksbildung dienen, können auf Gesuch hin bewilligt werden. In jedem Fall entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Veranstaltungen der Kirchgemeinde haben gegenüber Veranstaltungen anderer Organisationen Vorrang, sofern nicht schon eine Reservation vorhanden ist.

Das Gastgewerbe soll durch die Benützung des Unterrichtshauses nicht konkurrenziert werden.

Reservation

Auskünfte über die Belegung des Unterrichtshauses erteilt das Sekretariat. Reservationen sind frühzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem Anlass, mittels Gesuchformular an die Kirchgemeinde Bussnang, Puregass 1, 9565 Bussnang zu richten. Über deren Vergabe entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Alle Reservationen werden schriftlich bestätigt. Gleichzeitig werden die Benützungsgebühren gemäss Tarifordnung erhoben. Diese sind vor dem Anlass zu begleichen.

Um die Türöffnung und die Bereitstellung des Inventars zu besprechen, nimmt der Veranstalter bis spätestens eine Woche vor dem Anlass Kontakt mit dem Sekretariat auf.

Die Annullation einer Reservation mehr als sieben Tage vor der Veranstaltung ist kostenlos. Bei späterer Annullierung, spätestens 1 Tag vor dem Termin, wird eine Aufwandentschädigung von pauschalen CHF 50.- erhoben. Findet ein Anlass ohne Abmeldung (min. 1 Tag im Voraus) nicht statt, sind die gesamten Gebühren zu entrichten.

Benützungsordnung

Die Weisungen des Gemeindepfarrers, des Mesmers und der Kirchenvorsteher sind zu befolgen.

Veranstaltungen am Abend sind so zu beenden, dass die Teilnehmer um 22.00 Uhr das Unterrichtshaus verlassen können. Nach 22.00 Uhr muss das Areal der evangelischen Kirchgemeinde ruhig verlassen werden.

Für besondere Anlässe kann die Benützungsdauer im Einzelfall verlängert werden. Entsprechende Gesuche sind gleichzeitig mit der Reservation einzureichen.

An und vor Feiertagen werden normalerweise keine ausserkirchlichen Anlässe bewilligt.

Die Küche ist in gereinigtem Zustand wieder abzugeben. Defektes Geschirr wird zu Lasten des Benützers ersetzt.

Die Benützer verpflichten sich, die Anordnungen des Vermieters zu befolgen. Räume, Geräte, Instrumente und Einrichtungen sind mit der nötigen Sorgfalt zu gebrauchen.

Haftung

Schäden sind umgehend dem Sekretariat oder der Pfarrperson zu melden. Für die daraus entstandenen Kosten haftet der Veranstalter.

Unterrichtshaus und der Vorplatz müssen in besenreinem Zustand zurückgelassen werden. Ein allfälliger Mehraufwand des Mesmers wird nachträglich in Rechnung gestellt.

Dieses Reglement wurde von der Kirchenvorsteherchaft am 5. Oktober 2011 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Vereinbarungen.

Die Kirchenvorsteherchaft